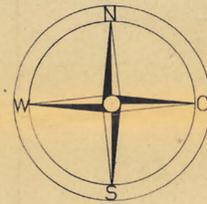
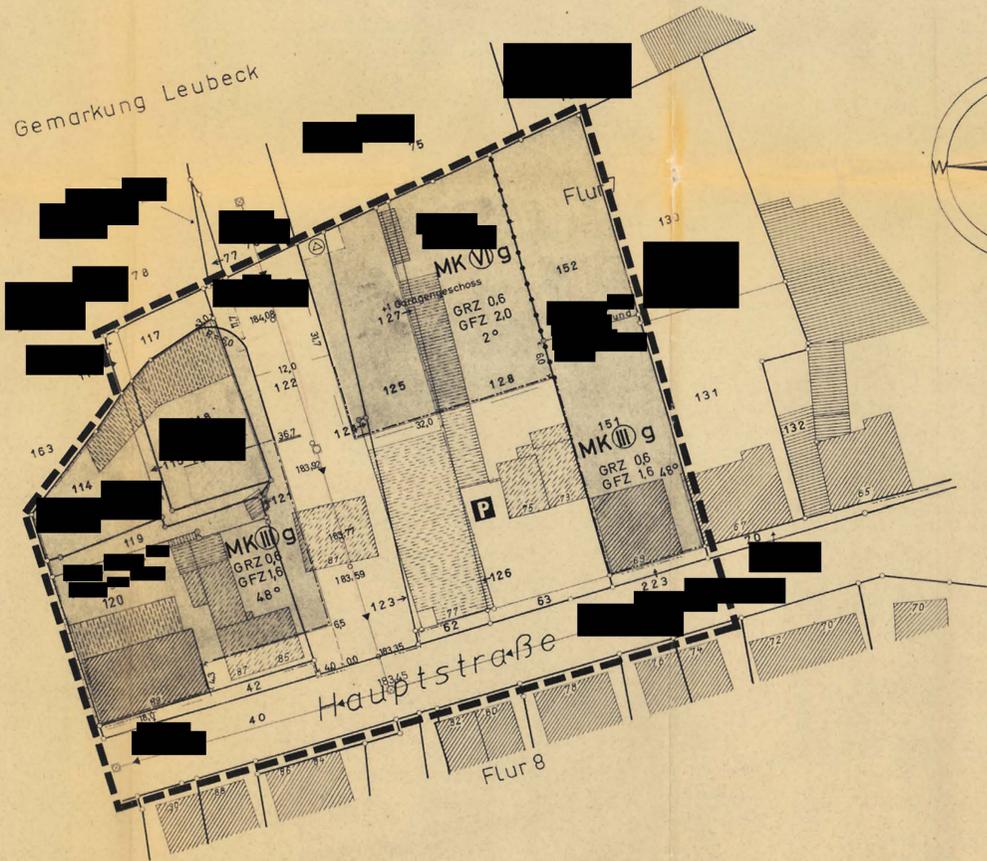


Gemarkung Leubeck



Bebauungsplan Nr. 26 "Winkelstraße"

I. AUFHEBUNG ENTGEGENSTEHENDER PLÄNE:

Die Stadtverordnetenversammlung hebt für den Bereich dieses Bauungsplanes die Ausweisung des Bauzonenplanes - Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Heiligenhaus - Abl. Reg. Dsdd. vom 18. Dez. 1958, und den Satzungsbeschluss vom 26. 4. 1967 für den Bauungsplan "Winkelstraße", mit Inkrafttreten dieses Planes auf.

II. NEBENANLAGEN:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß §§ 14 und 23 der BauNVO, Nebenanlagen nicht zugelassen.

III. BEBAUUNGSTIEFE:

Die Bebauungstiefe, ab der Baulinie oder Baugrenze, darf höchstens 16 m betragen.

IV. BAUGESTALTUNG:

(§ 103 der BauO NW in Verbindung mit § 9 (Abs. 2) BBauG und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1960 - GV NW S. 435)
Die Außenwände sollen entweder hellen Außenputz erhalten oder mit hellem Verblendmaterial oder mit Holz verkleidet werden. Die farbliche Gestaltung des Anstriches, des Putzes und der Verblendung bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Baugenehmigungsbehörde kann vor ihrer Entscheidung das Ansetzen von Farbmustern verlangen.

V. AUSNAHMEN:

Gemäß § 1 (5) BauNVO werden die nach § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zuzulassenden Wohnungen allgemein zugelassen.

2

AUFGESTELLT:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 (BBauG) die Aufstellung und Offenlegung dieses Planes am 30.4.1968 beschlossen.

OFFENLEGUNG:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.5.1968 hat dieser Entwurf des Bauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Zeit vom 17.1968 bis einschl. 1.8.1968 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUS:

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 27.8.1968 als Satzung beschlossen.

GENEHMIGUNG:

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) mit Verfügung vom heutigen Tage mit - ohne - Auflagen genehmigt worden.

INKRAFTTRETEN:

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 3.2.1969 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bauungsplanes mit Begründung am 30.4.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Heiligenhaus, den 30.4.1968

Heiligenhaus, den 1.8.1968

Heiligenhaus, den 27.8.1968

Düsseldorf, den 3.2.69

Heiligenhaus, den 15.5.1969

Der Stadtdirektor
[Signature]

Der Stadtdirektor
[Signature]

Bürgermeister
[Signature]

Der Regierungspräsident
I.A.
[Signature]

Bürgermeister
[Signature]

Ausfertigung Nr. 1

Kartiert und angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ratingen, den 30.4.1968

Öffentl. best. Verm. Ing.
[Signature]

PLANZEICHEN:

- MK Kerngebiet
- vorh. Wohn- und Geschäftsgebäude
- vorh. Wirtschaftsgebäude
- künftig fortfallende Gebäude
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)
- Öffentliche Parkflächen

BAUWEISE:

- Geschoszahl (zwingend)
- g geschlossene Bebauung
- GFZ 2.0 Geschosflächenzahl
- GRZ 0.6 Grundflächenzahl
- 48° Dachneigung

GRENZEN, LINIEN U. SONSTIGE PLANZEICHEN:

- Grenze des Planungsgebietes
- Baulinien
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie = Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze =
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- neue Straßenhöhen
- vorh. Straßenhöhen
- vorh. Entwässerungskanal
- Kurvenradien
- vorh. Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- gepl. Entwässerungskanal (nachrichtlich)

STADT HEILIGENHAUS
BEBAUUNGSPLAN Nr. 26
„WINKELSTRASSE“

Gemarkung: Leubeck Flur 7 + 8 Maßstab 1 : 500

Ausfertigung Nr. 1 vom 30.4.1968

Der Stadtdirektor
[Signature]
Stadtbauamt
Stad. Oberbaurat
[Signature]

Stadtplanungsamt
Stadtoberbaumann
Stadtgartenamann
Tiefbauamt
Stadtoberbaumann